

RS Vwgh 2020/10/15 Ra 2020/18/0405

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2020

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §11

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

Rechtssatz

Nach dem Bericht von EASO ("Country Guidance: Afghanistan", Juni 2019, S. 45) muss die Gefährdung durch die Taliban abhängig vom jeweiligen Profil des Asylwerbers und den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Auch die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30. August 2018 verlangen für die Gefährdungsbeurteilung von Personen, die ein Risikoprofil (hier: Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext der Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung) erfüllen, eine Beurteilung der jeweiligen Umstände des Falles und enthalten nicht den Schluss, dass jeder Asylsuchender, den die Taliban erfolglos zu rekrutieren versucht haben, einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020180405.L01

Im RIS seit

30.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at